

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Nummer 2.3 der Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags als Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 11. April 2022 (Drucksache 7/5300) erhält folgende Fassung:

"Wird die neue oder geänderte Rechtsvorschrift mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift die Wirkung der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift zu berücksichtigen und insbesondere, wie die neue oder geänderte Rechtsvorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Hierbei sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Rechtsvorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vertreterinnen bzw. Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung."

Begründung:

Der Thüringer Landtag hat durch Änderung der Geschäftsordnung in seiner 20. Sitzung am 16. Juli 2020 die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen umgesetzt (Drucksache 7/1306). Zudem hat der Landtag in seiner 43. Sitzung am 22. April 2021 der Vereinbarung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 (Richtlinie) zugestimmt (Drucksache 7/3206). Die Vereinbarung wurde durch die Präsidentin des Landtags und den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen am 7. Mai 2021 unterzeichnet.

Die Europäische Kommission vertritt im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass der Thüringer Landtag Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie durch Nummer 2.3 der Anlage 5 zur Geschäftsordnung (Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) ungenau umgesetzt habe. Die Stellung des Begriffs "insbesondere" sei im Satz so geändert worden, dass der Sinn der Umsetzungsmaßnahme nicht länger mit dem Sinn von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie übereinstimme. Es sei nicht mehr klar, dass die Liste der dort angeführten Anforderungen in den Buchstaben a) bis l) nicht erschöpfend ist.

Der Landtag hat der Kommission in seinen Stellungnahmen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens erläutert, dass er mit seiner Umsetzung den Anforderungen aus der Richtlinie Rechnung getragen hat. Da die Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 Absatz 1 AEUV vom 15. Februar 2023 bei ihrer Auffassung bleibt, dass die Umsetzung im Sinne der Richtlinie durch den Landtag ungenau sei, ist eine textnähere Übernahme des Prüfrasters aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie eine geeignete Maßnahme zur Abhilfe.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an einer von der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht monierten Regelung des Landes Baden-Württemberg. Sie steht der derzeit gültigen Regelung sehr nahe und fügt sich bruchlos in das Muster der vorherigen Bestimmungen ein.

Zudem ändert sich an der rechtlichen Position des Landtags nichts; zusätzliche oder andere Pflichten werden durch die Änderung der Anlage 5 nicht begründet.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Mitteldorf

Für die Fraktion
der SPD:

Hey

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich